

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 605/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

1. Christine F [REDACTED] verw. Ha [REDACTED].
[REDACTED], Hel [REDACTED],
2. Gerhard H a [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
3. Ferdinand H a [REDACTED],
[REDACTED], Hel [REDACTED],
4. Wilhelmine K a [REDACTED] geb. Ha [REDACTED].
[REDACTED], Hel [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

E g g e n

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schäffelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 31. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die Hinterbliebenenansprüche der Kläger nach § 15 BGG verneint. Es hat es auf Grund ärztlicher Gutachten nicht für wahrscheinlich gehalten, daß die Verfolgung zu Erkrankungen oder zu Verschlimmerungen von Erkrankungen des Eheannes und Vaters der Kläger geführt hat, die sein Leben meßbar verkürzt haben. Die Angriffe der Beschwerde gegen diese tatrichterliche Erwägung und die ihr zugrunde liegende Beweiswürdigung können nicht zur Zulassung

185

- 3 -

der Revision führen. Die Entscheidung des Tatrichters, kein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tod des Verfolgten verneint hat, fehlt der Hinweis der Kläger auf § 9 Abs. 5 BGG fehl.

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)